



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-005/2023	öffentlich	Datum 17.01.2023
Bearbeiter	Frau Silberborth		
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

Betreff:

Beitrittsbeschluss Haushaltssatzung 2023

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	26.01.2023	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	14.02.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Zeuthen hat die Kommunalaufsicht die Kreditgenehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 2.175.300 Euro statt den geplanten 5.500.000 Euro erteilt. Zusammengefasst ist die Grundaussage der Kommunalaufsicht, dass die Gemeinde zunächst ihre Zahlungsmittel aus den Rücklagen im wesentlichen ausschöpfen und abbauen muss, ehe für einen erforderlichen Differenzbetrag eine Kreditgenehmigung in Betracht kommen kann.

In der Beurteilung der Kreditobergrenze hat die Kommunalaufsicht als Grundlage die §§ 64 und 74 der Brandenburger Kommunalverfassung sowie den Runderlass zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. September 2015 herangezogen.

So wird „die Kreditobergrenze grundsätzlich durch die Höhe des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit im Finanzplan bestimmt. Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit, aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven sowie liquide Mittel mindern die Kreditobergrenze und sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen.“

Die der Gemeinde Zeuthen zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel sind demnach hinsichtlich des Gesamtbetrages der beabsichtigten Kreditaufnahmen zu berücksichtigen. Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 beläuft sich auf 8,1 Mio. €. Somit ist eine eigene Finanzierung der Investitionen ohne oder mit nur einer reduzierten Kreditaufnahme – laut Kommunalaufsicht – denkbar. Die eingeplante Kreditaufnahme kollidiert daher mit dem Subsidiaritätsgrundsatz des § 64 Abs. 3 BbgKVerf, nach dem Kredite nur aufgenommen werden dürfen, soweit eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre.

Nach Berücksichtigung der zweckgebundenen Haushaltsreste in Höhe von 4 Mio. € sowie weiteren 3 Mio. € als notwendigen Sockelbetrag, um den Verpflichtungen der Gemeinde nachzukommen, verfügt die Gemeinde über freie liquide Mittel von 1,1 Mio. €.

Nach Abwägung ist die Kommunalaufsicht zu dem Schluss gekommen, dass die Versagung einer Kreditgenehmigung für den Gesamtbetrag unter Umständen die Aufnahme von einem Kassenkredit zur Folge hätte. Um die Inanspruchnahme eines Kassenkredites zu vermeiden und einen angemessenen Sockelbetrag zu gewährleisten, wird daher ein Teilbetrag des geplanten Kredites genehmigt.

Da diese Teilgenehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss der Haushaltssatzung 2023 abweicht, ist ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Der Haushalt 2023 der Gemeinde muss dabei nicht neu aufgestellt werden.

Im Ergebnis ist auch mit der Auflage der Kommunalaufsicht die Umsetzung des beschlossenen Haushaltes für 2023 gewährleistet.

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlich eingehenden Einzahlungen, die ja in der Haushaltsplanung eine Prognose darstellen, für die Deckung der zu leistenden Auszahlungen ausreichen. Um dem Risiko möglicher Liquiditätsengpässe durch die Genehmigung des Kredit-Teilbetrages Rechnung zu tragen, sollen bestimmte Investitionsmaßnahmen

zunächst mit Mittelsperren versehen.

Für den Haushalt 2023 hat das folgende Auswirkungen: Einige der geplanten und mit dem Haushalt beschlossenen Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Zeuthen werden zunächst mit einer Mittelsperre versehen. Konkret erfolgen hier Mittelsperren auf Investitionen, die entweder noch nicht begonnen sind, eine freiwillige Leistung der Gemeinde Zeuthen darstellen und auch erst unterjährig begonnen werden können oder bei denen sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Wenn in der Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr erkennbar ist, dass das Risiko von Liquiditätsengpässen nicht besteht, können die Mittelsperren der einzelnen Investitionsmaßnahmen gemäß § 71 Brandenburger Kommunalverfassung aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen tritt der Auflage der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2023, die Kreditobergrenze auf 2,175 Mio. € festzulegen, bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird temporäre Einschränkungen bei der geplanten Investitionstätigkeit der Gemeinde Zeuthen geben. Konkret erfolgen hier Mittelsperren auf Investitionen, die entweder noch nicht begonnen sind, eine freiwillige Leistung der Gemeinde Zeuthen darstellen oder bei denen sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Wenn in der Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr erkennbar ist, dass das Risiko von Liquiditätsengpässen nicht besteht, können die Mittelsperren der einzelnen Investitionsmaßnahmen gemäß § 71 Brandenburger Kommunalverfassung aufgehoben werden.

Der Kämmerin hat Haushaltssperren für folgende Investitionen erlassen:

<i>Maßnahmenummer</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Mittelsperre</i>	<i>Dauer</i>
2110221001	<i>Interimslösung GsaW</i>	2.320.000 €	31.12.2023
5410113002	<i>Miersdorfer Chaussee</i>	50.000 €	31.12.2023
5410121001 Pos. 4	<i>Radweg Birkenallee</i>	100.000 €	31.12.2023
5410121001 Pos. 3	<i>Radweg westl. der Bahn</i>	110.000 €	31.12.2023
5220220001	<i>Außenanlagen komm. Wohnobjekte</i>	5.000 €	31.12.2023
3650211001	<i>Rider (Rasenmäher für Kita)</i>	13.800 €	31.12.2023

Anlage/n

Keine

In der Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz am 26.01.2023 nicht behandelt, da Prüfergebnis der Kommunalaufsicht noch nicht vorlag.